

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Flugbeschränkungen in Hamburg
anlässlich des Nordseegipfels****vom 13. Januar 2025**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des Nordseegipfels in Hamburg wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

ED-R „Hamburg“**1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit****1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 3NM Radius um 53 33 20 N 010 02 30 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 26. Januar 2026 von 08:00 Uhr UTC bis 23:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist– werden von der Landespolizei Hamburg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 128,950 MHz (LANGEN INFORMATION) erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge von Staatsluftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Veranstaltung,
- b) Einsatzflüge der Bundeswehr,
- c) Einsatzflüge der Polizeien und Flüge von Lfz. der Polizei im direkten Auftrag der für diesen Einsatz eingerichteten Flugeinsatzzentrale der Polizei Hamburg,
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- e) Ambulanzflüge sowie
- f) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren – Y/Z-Flugpläne – sind nicht erlaubt), die vollständig die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Hamburg im Einsatzabschnitt Luft anzumelden und stehen unter dem Vorbehalt der Landespolizei Hamburg. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Hamburg den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 13. Januar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0079

Im Auftrag
Dominik Brill